

## Anordnung zur Änderung der

Anordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Deutschland lebenden Verwandten beantragen

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern ergeht folgende Änderungsanordnung zur Aufnahmeanordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vom 25. Juli 2014:

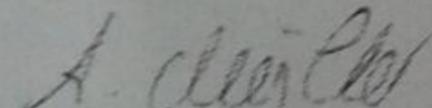
Nummer II. 1.2.2. wird wie folgt gefasst:

syrische Staatsangehörige, die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind und sich mindestens seit einem Jahr im Bundesgebiet aufhalten,

Nummer II. 7. wird wie folgt gefasst:

Anträge für die Teilnahme am Aufnahmeprogramm müssen bis zum 31. Dezember 2015 bei der zuständigen Ausländerbehörde eingegangen sein.

Dresden, den 31. Juli 2015



Dr. Anja Müller

Referentin Ausländerangelegenheiten  
und Staatsangehörigkeit  
in Vertretung des Referatsleiters